



Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Tallinn

Toom-Kuninga 11  
15048 Tallinn  
Tel.: 00372 6275 300  
Fax: +49-(0)30-1817 67255  
E-Mail: [info@tallinn.diplo.de](mailto:info@tallinn.diplo.de)  
Internetseite: [www.tallinn.diplo.de](http://www.tallinn.diplo.de)

Stand: Februar 2018

## **Merkblatt**

### **über den internationalen Urkundenverkehr**

### **(Deutschland - Estland)**

#### ***Haftungsausschluss:***

*Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

#### **1. Allgemeines**

Urkunden, die von Behörden oder Gerichten eines fremden Staates ausgestellt worden sind, können in einem anderen Staat in der Regel erst dann im Rechtsverkehr verwendet werden, wenn ihre Echtheit in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Sofern im Verhältnis zwischen den beiden betroffenen Staaten kein anderslautender Staatsvertrag gilt, erfolgt die Bestätigung der Echtheit durch die so genannte Legalisation. Zuständig hierfür ist jeweils die Auslandsvertretung in dem Staat, in dem die Urkunde verwendet werden soll.

#### **2. Urkundenverkehr Deutschland - Estland**

Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland gilt seit dem **01.10.2001** das *“Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“* (vom 05.10.1961). In den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, u. a. also in Deutschland und Estland, wird die sonst erforderliche Legalisation durch die so genannte **Apostille** ersetzt. Das Übereinkommen schreibt die Erteilung der Apostille zwingend vor; es besteht folglich keine Wahlmöglichkeit zwischen Legalisation oder Apostille.

Estland ist seit dem 24.12.2011 Mitglied des CIEC „*Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten*“ vom 08.09.1976 und stellt demzufolge seit dem 19.03.2012 mehrsprachige (internationale) Urkunden, d. h. Registerauszüge über Geburt, Heirat und Todesfall, aus. Diese Personenstandsurkunden, die nach dem Muster des CIEC-Übereinkommens ausgestellt wurden, sind in anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens (so auch in Deutschland) von jeder Förmlichkeit befreit, d. h. diese müssen nicht mehr mit Apostille versehen werden. Die nach **estnischem** Personenstandsrecht ausgestellten Urkunden benötigen zur Vorlage in Deutschland nach wie vor eine Übersetzung ins Deutsche und die Apostille. Neben den estnischen Standesämtern dürfen ebenfalls estnische Auslandsvertretungen Personenstandsauszüge aus dem Einwohnerregister ausstellen. Da Estland mit Wirkung vom 17.06.2011 dem Europäischen Übereinkommen vom 7. Juni 1968 zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation beigetreten ist, werden nunmehr die von den estnischen Auslandsvertretungen in Deutschland ausgestellten Personenstandsurkunden ohne Legalisation von deutschen Behörden akzeptiert. Das Apostilleabkommen findet weiterhin keine Anwendung auf die von estnischen Auslandsvertretungen ausgestellten Personenstandsurkunden (Registerauszüge).

### **3. Apostilverfahren**

Die Apostille erfüllt die Funktion einer Echtheitsbestätigung und kann nur für öffentliche Urkunden ausgestellt werden. Sie wird von der zuständigen Behörde des Staates erteilt, in dem die Urkunde ausgestellt worden ist. Zuständig sind die Behörden, die der jeweilige Vertragsstaat hierzu bestimmt hat. Im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Estland sind dies:

- I) in der Bundesrepublik Deutschland:
  - a) für Urkunden der Bundesbehörden und Bundesgerichte  
(außer unten b): *Bundesverwaltungsamt, Referat II B 4, 50728 Köln*
  - b) für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamts:  
*Präsident des Deutschen Patentgerichts*
  - c) für Urkunden der Bundesländer, ausgestellt u. a. von Justizverwaltungsbehörden, Gerichten und Notaren:  
*i. d. R. Ministerien/Senatoren der Justiz des jeweiligen Bundeslandes bzw. Präsidenten des jeweiligen Amts- bzw. Landgerichts; für detaillierte Informationen und Adressen s. [http://hcch.e-vision.nl/index\\_en.php?act=authorities.details&aid=322](http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=authorities.details&aid=322)*

II) in der Republik Estland:

In Estland sind ausschließlich Notare für die Ausstellung von Apostillen zuständig (vgl.:

<https://www.hcch.net/en/states/authorities/details3/?aid=318>

Nähere Informationen erhalten Sie bei einem estnischen Notar Ihrer Wahl bzw. auf der Webseite der estnischen Notarkammer ([www.notar.ee](http://www.notar.ee)) in estnischer Sprache; allgemeine Informationen auch auf Englisch, Deutsch und Russisch.

Die Gebühr beträgt 26,82 EUR pro Apostille (incl. 20% MwSt).

#### **4. Weitere Informationen**

Weitere Informationen bezüglich des Apostille- und des Legalisationsverfahrens, insbesondere bezüglich anderer Staaten, sind unter „Länder, Reisen und Sicherheit“ - „Konsularischer Service“ auf der Webseite des Auswärtigen Amtes unter <http://www.auswaertiges-amt.de/> abrufbar.

Die Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus Estland fällt nicht in die Zuständigkeit der Deutschen Botschaft in Tallinn. Es wird gebeten, sich an die

#### **Botschaft der Republik Estland**

**Hildebrandstr. 5**

**10785 Berlin**

[www.estemb.de](http://www.estemb.de)

**E-Mail-Adresse:** [Embassy.Berlin@mfa.ee](mailto:Embassy.Berlin@mfa.ee)

zu wenden.

Diesbezügliche Informationen (Antragsformular, Fragebögen, Gebühren) finden sich leider nur in estnischer Sprache (*Reisi- ja konsulaarinfo*) auf der Webseite des Estnischen Außenministeriums ([www.vm.ee](http://www.vm.ee)) unter dem Link

<http://www.vm.ee/et/dokumentide-tellimine>